

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: erstes Halbjahr 2012

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen
3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
4. Prüftätigkeit
5. Weitere Arbeitsschwerpunkte

1. Organisations- und Verfahrensfragen

1.1 Sitzungen der KJM – Neukonstituierung für die 3. Amtsperiode

In der 1. Sitzung ihrer dritten Amtsperiode, die am 18.04.2012 in München stattfand, konstituierte sich die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) neu. Dabei wurde Siegfried Schneider, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), einstimmig als Vorsitzender wiedergewählt. Auch die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), und Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), wurden in ihren Ämtern bestätigt. Die Vorsitzenden sind für die dritte Amtsperiode der KJM gewählt, die am 31.03.2017 endet.

Renate Pepper, Direktorin der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), wurde von den Landesmedienanstalten einstimmig als neues Mitglied in die KJM berufen.

Die Obersten Landesjugendbehörden benannten für die dritte Amtsperiode der KJM einige Mitglieder neu: Sebastian Gutknecht von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., bisher stellvertretendes Mitglied der KJM, wurde nun als reguläres Mitglied entsandt. Sein Stellvertreter wurde Jan Lieven, ebenfalls von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.. Auch Prof. Dr. Petra Grimm von der Hochschule der Medien in Stuttgart ist neu als stellvertretendes Mitglied.

Auf einen Blick: Mitglieder der KJM (Stand: 18.04.2012):

Vorsitz: Siegfried Schneider; stv. Vorsitzende: Andreas Fischer, Thomas Krüger
Jochen Fasco, Sebastian Gutknecht, Martin Heine, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Elke Monssen-Engberding, Renate Pepper, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Prof. Dr. Petra Grimm, Dr. Uwe Grüning, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Bettina Keil-Rüther, Jan Lieven, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Wolfgang Thaenert

Die Mitglieder der KJM berieten im Berichtszeitraum in sechs Sitzungen über Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Ein Schwerpunkt war die Anerkennung der

Softwarelösungen des Hamburger Vereins Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG unter Auflagen als Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV (► 2.2).

1.2 Neustrukturierung im Jugendmedienschutz: die AG Aufgabenverteilung

Die große Herausforderung der anstehenden Neustrukturierung im Jugendmedienschutz ist es, den Status quo der Arbeit der KJM bezüglich Qualität und Effektivität zu erhalten. Um die vielfältigen und umfangreichen Anforderungen und Aufgaben, die der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) an die KJM stellt, sinnvoll unter den Landesmedienanstalten sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle aufteilen zu können, beschloss die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten am 21.03.2012, unter Federführung des KJM-Vorsitzenden eine Arbeitsgruppe „Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz“ einzurichten.

Die Arbeitsgruppe, die sich aus den Direktoren bzw. den Präsidenten der Landesmedienanstalten zusammensetzt, traf sich am 19.04.2012 in München zu einem ersten Austausch. Hauptdiskussionspunkt war die künftige Struktur der Aufgabenverteilung. Im Anschluss fand ein Gespräch des Vorsitzenden mit den Bund-/ Ländervertretern der Steuerungsgruppe der AG Aufgabenverteilung statt. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie zwei weiteren Mitgliedern der KJM zusammen.

Auf dieser Grundlage traf sich die AG Aufgabenverteilung unter Federführung des KJM-Vorsitzenden am 16.05.2012 erneut. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich nun im Schwerpunkt mit der künftigen Themenverantwortung der ordentlichen Mitglieder der KJM im Zusammenwirken mit ihren Stellvertretern. Die Ergebnisse der AG Aufgabenverteilung wurden am 20.06.2012 mit der Steuerungsgruppe in Berlin diskutiert.

Hintergrund der Neustrukturierung im Jugendmedienschutz:

Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin für die Organe Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und KJM gesetzlich verankert. Noch bis zum 31. August 2013 bleibt die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und der KEK in Potsdam – dann sollen zudem die Aufgaben, die bisher die KJM-Stabsstelle in München wahrnimmt, von der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin und verstärkt auch dezentral von den Landesmedienanstalten erledigt werden.

1.3 AG Telemedien – Softwarelösungen von Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG als Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV unter Auflagen anerkannt

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war das Thema Jugendschutzprogramme ein Schwerpunkt der Treffen der AG Telemedien. Die AG Telemedien bereitete unter Leitung der KJM-Stabsstelle die Entscheidungen der KJM zu den Softwarelösungen des Hamburger Vereins Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG vor. Beide Programme wurden von der KJM in ihrer Sitzung am 08.02.2012 unter Auflagen als Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV anerkannt (► 2.2). Im ersten Halbjahr 2012 traf sich die AG Telemedien zu vier Sitzungen. Zusätzlich fand am 26.04.2012 in Wiesbaden ein Gespräch von einigen Mitgliedern der AG Telemedien und einem Software-Anbieter statt, der Ende Februar 2012 eine Konzeptbeschreibung für ein Altersverifikationssystem (AVS) mit dem Ziel der Positivbewertung durch die KJM eingereicht hatte. Ferner nahmen einige Mitglieder der Arbeitsgruppe an dem Start des Usability-Tests der Deutschen Telekom AG am 11.06.2012 in Köln teil.

1.4 AG Selbstkontrolleinrichtungen

Die Arbeitsgruppe Selbstkontrolleinrichtungen befasste sich in ihrer Sitzung am 09.02.2012 in Berlin im Schwerpunkt mit dem Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte im Telemedienbereich. In der 44. Sitzung (2. Amtsperiode) der KJM, die am 07.03.2012 in München stattfand, stimmte die KJM dem Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien zu (► 3).

1.5 AG Verfahren

Am 13.03.2012 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren in München statt. Die Teilnehmer erörterten allgemeine Verfahrensfragen, wie zum Beispiel die Frage der Verantwortlichkeit von Host-Providern (insbesondere mögliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen) sowie die Verantwortlichkeit von Anbietern für Inhalte, auf die sie in ihrem Angebot ohne Einsatz eines Hyperlinks verweisen (copy paste, banner etc.). Auch die Frage, ob ein Jugendschutzbeauftragter den Anbieter gleichzeitig rechtsanwältlich in einer Jugendschutzangelegenheit vertreten kann, wurde erneut von der Arbeitsgruppe aufgegriffen. Daneben wurden die aktuellen Entscheidungen des BayVGH vom 25.10.2011 zum Sofortvollzug und des VG Oldenburg vom 23.08.2011 zur Erhebung von Verwaltungsgebühren diskutiert.

1.6 AG Scripted Reality

Am 26.04.2012 fand eine Sitzung der Arbeitsgruppe Reality TV/Scripted Reality unter Federführung des Beauftragten für Programm und Werbung der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) in Berlin statt. Prof. Dr. Hans-Jürgen Weiß und Dr. Annabelle Ahrens (GöFak) stellten das Thema „Scripted Reality“ aus wissenschaftlicher Perspektive vor. Zudem diskutierten die Mitglieder der AG über Handlungsoptionen der Landesmedienanstalten, insbesondere über eine mögliche Kennzeichnungspflicht. Als vorläufiges Diskussionsergebnis wurde festgehalten, dass in den Angeboten privater Rundfunkveranstalter zahlreiche unterschiedliche Formen von „Scripted Reality“-Formaten auftraten, die im Hinblick auf grundsätzliche Fragestellungen wie dem Jugendschutz und den Programmgrundsätzen nach den bereits angewendeten Beurteilungskriterien zu überprüfen seien. Eine Kennzeichnung entsprechender Angebote sei aus aufsichtsrechtlicher Perspektive zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht erforderlich (► 5.1).

1.7 Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV angelegten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 06.03.2012 fand in Bonn ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der BPjM, von jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle statt. Neben allgemeinen Verfahrensfragen wie der Bewertung der technischen Maßnahme des sogenannten Geo-Blockings diskutierten die Teilnehmer anhand von Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Beurteilung von Telemedienangeboten. Thematisiert wurde u. a. ein Angebot, das leicht bekleidete Frauen zeigt, die Kleintiere wie Goldfische oder Krebse mit High-Heels zertreten. In diesem Kontext stellte sich die Frage nach dem Gefährdungspotenzial solcher Inhalte für Heranwachsende (► 4.3).

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

2. Technische Jugendschutzmaßnahmen

2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden **Altersverifikationssysteme** (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat. Die Eckwerte sind auf der KJM-Homepage (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Im Berichtszeitraum wurden bei der KJM zwei neue Konzepte für geschlossene Benutzergruppen zur Positivbewertung eingereicht, von denen eines unter anderem den neuen Personalausweis als eine Variante für die Identifizierung vorsieht. Die Konzepte werden derzeit in der AG Telemedien der KJM geprüft.

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für **technische Mittel** ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten – z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen – können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte „**übergreifende Jugendschutzkonzepte**“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen. Im Berichtszeitraum hat die KJM ein ihr vorgelegtes übergreifendes Jugendschutzkonzept (sowohl AVS zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe als auch technisches Mittel für die Altersstufen ab 16 bzw. ab 18 Jahren) positiv bewertet:

„E-POSTIDENT“ der Deutschen Post AG

„E-Postident“ ist neben dem „E-Postbrief“, den die KJM bereits im September 2011 positiv bewertet hatte, ein weiteres Produkt der Deutschen Post AG. Je nach Jugendschutzproblematik sieht das übergreifende Konzept abgestufte technische Schutzmechanismen vor: Bevor „E-Postident“ zum Einsatz kommen kann, ist eine Registrierung des Kunden für den „E-Postbrief“ Voraussetzung. Zum „E-Postbrief“ können sich nur Personen anmelden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Im Rahmen der Registrierung für den „E-Postbrief“ über das Post-Ident-Verfahren ist eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten nötig. Für den Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen muss der volljährige Nutzer nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System E-Postident in einer Online-Maske seine „E-Postbrief“-Zugangsdaten („E-Postbrief“-Adresse und persönliches Passwort) und eine individuelle Transaktionsnummer (TAN) eingeben, die ihm per SMS auf seine (bei der Anmeldung zum „E-Postbrief“ registrierte persönliche) Mobiltelefonnummer zugesendet wird. Setzt der Anbieter zukünftig den „E-Postbrief“ als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein (z. B. der Altersstufen „ab 16“ / „ab 18“), muss der Nutzer – wiederum nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System „E-

Postident“ – in einer Online-Maske nur seine „E-Postbrief“-Adresse und sein persönliches Passwort eingeben. Die Authentifizierung mittels Handy-TAN entfällt.

Damit gibt es nun sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen (► http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht_bergreifende_Konzepte_kjm-online_Stand_Mai20121.pdf). Dazu kommen bis dato insgesamt 25 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme (► http://www.kjm-online.de/files/pdf1/AVS-bersicht_fr_kjm-online_Stand_Jan20101.pdf) und acht Konzepte für technische Mittel (► http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht_techn_Mittel_kjm-online_Stand_Okt10.pdf).

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist allerdings nicht das jeweilige Konzept, sondern seine konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich GlüStV und Online-Lotto

Im Berichtszeitraum kam das Thema „geschlossene Benutzergruppen“ im Bereich Online-Glücksspiel wieder auf. Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hatte sich die KJM intensiv damit befassen müssen, da im „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (Glücksspiel-Staatsvertrag - GlüStV) bei der Ausgestaltung des Schutzniveaus bei Schutzkonzepten für Online-Lotto ausdrücklich die Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen für Identifizierung und Authentifizierung vorgegeben waren. KJM-Stabsstelle und AG Telemedien hatten damals etliche Konzepte sowohl staatlicher als auch gewerblicher Lotto-Betreiber zur Prüfung vorgelegt bekommen – einige wurden von der KJM auch positiv bewertet. Mit dem kompletten Verbot für Lotto im Internet mit Beginn des Jahres 2009 war dies in den vergangenen dreieinhalb Jahren jedoch kein Thema mehr.

Nun wurde der GlüStV wieder geändert. Online-Glücksspiel – zunächst in Form von „Online-Lotto“ und ggf. später in weiteren Varianten – ist künftig, mit Schutzvorkehrungen für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler, wieder erlaubt. Der geänderte GlüStV ist zum 01.07.2012 in Kraft getreten. Zwar ist die ausnahmslose Bindung an die KJM-Anforderungen für geschlossene Benutzergruppen im Gesetzestext an sich inzwischen entfallen. In der amtlichen Erläuterung zum GlüStV wird jedoch auf die Richtlinien der KJM wiederum Bezug genommen und die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger bleiben erhalten. Zudem gibt es Eckpunkte zur Auslegung des GlüStV durch die Glücksspiel-Aufsichtsbehörden, in die weitere Hinweise aufgenommen werden können. In der Praxis ist deshalb von einer Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ auszugehen.

Die KJM wurde von der Gemeinsamen Geschäftsstelle der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder um eine Stellungnahme zum o. g. Eckpunkte-Papier zur Auslegung des GlüStV gebeten.

Zudem wandten sich im Juni 2012 Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Glücksspielaufsicht) an die KJM-Stabsstelle, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der KJM beim Thema „geschlossene Benutzergruppen im Internet gemäß dem JMStV“ zu informieren und mögliche Formen der Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zu überlegen.

So ist damit zu rechnen, dass KJM-Stabsstelle, AG Telemedien und – bei Bedarf – die KJM ab September 2012 wieder Konzepte von Lotterie-Betreibern für Online-Lotto darauf hin prüfen, ob diese den Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen nach dem JMStV entsprechen. Die Entscheidung, ob die Vorgaben des GlüStV erfüllt sind und ob auf dieser Basis eine Erlaubnis für Online-Lotto erteilt werden kann, fällt unter die Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht.

2.2 Jugendschutzprogramme: erstmals zwei Jugendschutzprogramme von der KJM – unter Auflagen – anerkannt

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hinweis

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhaltenanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.

Im Februar 2012 konnte die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogrammen eine Anerkennung aussprechen. Nachdem sie im August und September 2011 die Konzepte des Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG bereits positiv bewertet hatte, wurden beide Jugendschutzprogramme von der KJM am 08.02.2012 unter bestimmten Auflagen für die Dauer der nächsten fünf Jahre anerkannt. Eltern und Erziehende haben die Möglichkeit, das Programm von Jus Prog e.V. kostenlos herunterzuladen und das Programm der Deutschen

Telekom AG kostenlos abzurufen (gültig für Telekomkunden). Beide Jugendschutzprogramme laufen auf den aktuellen Windows-Betriebssystemen und sind nutzerautonom, d. h. Eltern haben die Wahl, ob und mit welchen Einstellungen sie sie einsetzen wollen.

Die Anerkennung ist ein Fortschritt für den Jugendschutz im World Wide Web. Anerkannte Jugendschutzprogramme sind eine Hilfe für die elterliche Aufsicht. Sie unterstützen Eltern dabei, für ihre Kinder je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und das Risiko zu reduzieren, auf ungeeignete Inhalte zu stoßen. Sie sind allerdings kein „Rundum-Sorglos-Paket“ und kein Ersatz dafür, Kinder im Internet zu begleiten.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet („gelabelt“) haben, dürfen diese Inhalte jetzt verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen – wie die Einhaltung von Zeitgrenzen, oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels – ergreifen zu müssen (= Privilegierung). Da die Option der anerkannten Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung erst noch in der Breite entfalten muss, gilt die Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“.

Effiziente Jugendschutzprogramme für das Internet sind hochkomplex. Die von der KJM anerkannten Programme erfüllen den gesetzlichen Mindeststandard. Ihre Wirksamkeit und Handhabbarkeit sind aber noch verbesserungsbedürftig. Daher hat die KJM die Anerkennung unter Auflagen ausgesprochen. Beispielweise müssen die Programme mittels eines Praxistests (des sogenannten „Usability-Tests“ mit Eltern) auf ihre Benutzerfreundlichkeit überprüft und weiterentwickelt werden. Der Praxistest der Deutschen Telekom AG wurde im Juni 2012 bereits gestartet, ein Ergebnis steht zum Abschluss des Berichtszeitraums noch aus.

Die anerkannten Programme müssen nach den Auflagen der KJM zudem regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. Sie sollen beispielsweise künftig auch auf Smartphones, auf Spielekonsolen und weiteren Plattformen verfügbar gemacht werden.

Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag einer Softwarefirma auf Anerkennung eines weiteren Jugendschutzprogramms eingereicht. Der Anbieter möchte die Anerkennung durch die KJM sowohl für eine PC-Softwareversion als auch für eine Router-basierte Version seines Programms erhalten. Im Rahmen einer Sitzung der AG Telemedien stellte der Anbieter die Produkte vor und griff Anmerkungen der AG Telemedien auf.

Veröffentlichung von FAQ für Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme können nur unter bestimmten Voraussetzungen funktionieren: Zum einen muss die Schutzoption auch auf den heimischen PCs installiert, zum anderen müssen die Inhalteanbieter dazu gebracht werden, ihre Inhalte zur Einspeisung in die Programme tatsächlich zu labeln. Da seit der Anerkennung zu beiden Themenkomplexen zahlreiche Fragen bei der KJM-Stabsstelle eingegangen sind, beschloss die KJM, Antworten auf häufig gestellte Fragen („FAQ“) zu Jugendschutzprogrammen zu veröffentlichen – sowohl für die Zielgruppe der Eltern und Pädagogen als auch für die Anbieter von Internetinhalten. Beide Versionen sind nun auf der KJM-Homepage abrufbar (► http://www.kjm-online.de/files/pdf1/FAQ_Eltern_und_Pdagogen2.pdf bzw. http://www.kjm-online.de/files/pdf1/FAQ_Inhalteanbieter.pdf). Sie bieten Antworten auf Fragen wie „Was ist ein anerkanntes Jugendschutzprogramm?“, „Kann ich mein Kind damit alleine surfen lassen?“ oder „Muss jetzt jeder Anbieter labeln und was bringt mir das?“ Die Version für Eltern und Pädagogen gibt es auch als gedruckten Flyer, der beispielsweise Schulen oder medienpädagogischen Einrichtungen bei Bedarf von der KJM-Stabsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Kommunikationsoffensive „Sicher online gehen“

Auf gemeinsame Initiative der Länder und des Bundes wurde im Berichtszeitraum unter Teilnahme der Freiwilligen Selbstkontrollen, der Unternehmen sowie weiteren möglichen Partnern wie dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) der Austausch bezüglich einer Kommunikationsstrategie in Sachen Jugendschutz im Internet und Jugendschutzprogramme fortgeführt. Auch die KJM-Stabsstelle war daran beteiligt. Ziel der Gesprächsrunden, die am 10.01., am 14.02. und am 15.05.2012 jeweils in Berlin stattfanden, war es insbesondere, eine gemeinsame Initiative für die strukturelle Entwicklung der Schutzoption Jugendschutzprogramme (Stichwort „Gattungsmarketing-Kampagne“) zu etablieren, die vor allem für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei den Nutzern werben soll, um so eine möglichst hohe Verbreitung und Schutzwirkung erzielen zu können. Aber auch der Einsatz von Filterssoftwares an sich soll in die Kampagne einfließen, die unter dem Motto „Sicher online gehen“ steht.

Die Kampagne startet am 06.07.2012 mit einer Auftaktveranstaltung in Berlin, an der neben der Bundesfamilienministerin, Frau Dr. Schröder, auch der KJM-Vorsitzende teilnimmt.

Gespräche zum Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen

Zudem besteht bei Jugendschutzprogrammen ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese hochkomplexen Instrumente für den Jugendschutz im Internet kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden müssen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) investiert Forschungsmittel in diesen Bereich. Die KJM-Stabsstelle hat ihre Unterstützung zugesagt und bringt das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JSMTV zuständigen Stelle ein. Am 25.04.2012 fand beim BKM in Berlin ein Gespräch statt, in dem das vom BKM vorgesehene Forschungsprojekt für den Bereich der Jugendschutzprogramme erörtert wurde. Teilnehmer waren Mitarbeiter des BKM, des Bundesfamilienministeriums, des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) sowie der KJM-Stabsstelle.

Am 05.06.2012 wurde bei der KJM-Stabsstelle in München der Dialog fortgesetzt.

Teilnehmer waren wiederum Mitarbeiter des BKM, des Fraunhofer IAIS, jugendschutz.net sowie der KJM-Stabsstelle. Als externer Sachverständiger wurde der Entwickler des Labelingstandards age-de.xml in die Diskussion mit einbezogen. Das Projekt, das aus drei unterschiedlichen Bereichen (Optimierung der technischen Ansätze für die Erkennung jugendschutzrelevanter Inhalte, Bereitstellung eines speziellen Kinder- und Jugendportals zur DDB sowie Einsatz unsichtbarer digitaler Wasserzeichen als Ersatz für die sichtbaren Wasserzeichen auf Digitalseiten von kulturellen/wissenschaftlichen Werken) besteht, soll noch im Jahr 2012 realisiert werden.

3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Im Berichtszeitraum stimmte die KJM in ihrer 44. Sitzung (2. Amtsperiode) am 07.03.2012 in München dem Antrag der FSF auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien zu. Dabei handelt es sich etwa um Spielfilme, TV-Movies, Fernsehserien oder Dokumentarfilme, die auch im Internet verbreitet werden. Mit dieser Ausweitung der Kompetenzen der FSF wird der zunehmenden Konvergenz der Medien Rechnung getragen. Wie schon mit der Anerkennung von FSK.online und USK.online im September 2011 kann mit der Erweiterung der FSF-Anerkennung der Jugendmedienschutz vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet weiter verbessert werden. Gerade aufgrund der zunehmenden Verbreitung von klassischen

Rundfunkinhalten in Telemedien stellt dieser Themenkomplex auch zukünftig eine große Herausforderung für die KJM dar (► 1.4).

4. Prüftätigkeit

4.1 Anfragen und Beschwerden

Über 260 Anfragen und Beschwerden bearbeitete und beantwortete die KJM-Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt knapp 5200. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt werden.

Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen über 80 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Sämtliche Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM zum Themengebiet **Telemedien** bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter befanden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Insgesamt erreichten die KJM im Berichtszeitraum über 60 schriftliche Anfragen zum Thema Telemedien. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Oftmals musste auch das Jugendschutzsystem in Deutschland und die dazugehörigen Aufsichtsstrukturen genauer erläutert und Anbietern ihre Pflicht zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote verdeutlicht werden. Einen weiteren Schwerpunkt der Anfragen bildete der Themenkomplex Jugendschutzprogramme. Nach der Anerkennung der Programme der Deutschen Telekom AG und des Vereins Jus Prog e.V. mussten regelmäßig Begrifflichkeiten und Anbietern die Möglichkeit der Selbstklassifizierung erläutert werden. Auch zu anderen Themengebieten wie der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages, Onlinespielen und der Ausgestaltung von Onlineshops gingen Anfragen ein.

Unter den **allgemeinen Anfragen** im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigen. Daneben gingen auch Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten. Da Anfragen zu rundfunkspezifischen Themen oft meist auch allgemeine Fragen beinhalten,

ist eine Differenzierung hier nicht sinnvoll. Ähnliches gilt für eine Differenzierung der Anfragen zu Onlinespielen oder sozialen Netzwerken von den übrigen Anfragen zu Telemedien, da die Kernfrage oftmals eher allgemein Zugangshürden für Kinder oder Jugendliche behandelt. Der Inhalt der Anfragen macht in zunehmendem Maße deutlich, dass die KJM im Bewusstsein der Bevölkerung als Ansprechpartner in Belangen des Jugendmedienschutzes fest verankert ist.

Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Im ersten Halbjahr 2012 gingen bei der KJM-Stabsstelle knapp 50 Beschwerden zu Rundfunkangeboten ein. Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung diverser Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden sind nicht erfasst.

Dabei bezogen sich die Beschwerden sowohl auf bereits bekannte als auch auf neue Formate. Die Castingshow „Deutschland sucht den Superstar“ und das Format „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“ (auch bekannt als „Dschungelcamp“) standen bereits wiederholt im Fokus von Zuschauerbeschwerden. Kritik kam auch in Bezug auf „Deutschland sucht den Superstar – Kids“, einen Ableger von „DSDS“ – sowohl im Vorfeld als auch nach der Ausstrahlung einzelner Folgen. Die Kritik von Seiten der Zuschauer bezog sich auf alle Genres: Werbespots (im Fernsehen und Hörfunk), Programmtrailer, Serien, Nachrichtensendungen, Castingshows, Spielfilme und die – derzeit das Fernsehprogramm prägenden – „Scripted Reality“-Formate.

Hintergrund:

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Zu erwähnen sind ferner Beschwerden von Zuschauern zu Freigabeentscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). So sorgten etwa die Alterseinstufung der Spielfilme „Hangover 2“ und „Die Tribute von Panem“ für Empörung bei Zuschauern. Beide Filme, die bisher nur auf DVD bzw. im Kino veröffentlicht worden sind, wurden mit „FSK 12“ gekennzeichnet. Moniert wurden bei „Hangover 2“ die Darstellung sexueller Vorgänge, bei „Die Tribute von Panem“ die zentrale Handlung des Films an sich, in der Kinder sich gegenseitig bekämpfen mit dem Ziel, dass alle bis auf den „Sieger“ getötet werden. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der KJM wurde den Beschwerdeführer empfohlen, sich direkt an die FSK zu wenden.

Beschwerden Telemedien

Mit 100 eingegangenen Beschwerden im Berichtszeitraum liegt die Anzahl der Beschwerden im Mittel der vorangegangenen Halbjahre. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot bei einem Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet. Der Beschwerdeführer erhält eine Abgabenaachricht.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind – die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend gelten. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien formulieren, der Beschwerdeführer wird über das Indizierungsverfahren informiert.

Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien.

Sonderfall YouTube und Co.

Beschwerden zu Web 2.0-Angeboten wie dem Internet-Videoportal YouTube oder der – mittlerweile börsennotierten – Online-Gemeinschaft Facebook, deren Anbieter im Ausland

ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: jugendschutz.net kann hier über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versuchen, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Generell kann der Betreiber einer Community-Plattform erst für den durch einen User eingestellten, widerrechtlichen Inhalt verantwortlich gemacht werden, wenn er darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Im Berichtszeitraum sind insgesamt 21 Beschwerden konkret zu Web 2.0-Angeboten eingegangen.

Daneben stellten Angebote mit sexuellen oder vermeintlich pornografischen Inhalten wie in den Berichten zuvor einen thematischen Schwerpunkt dar.

Nach wie vor erreichten die KJM-Stabsstelle auch Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Auch hier handelt es sich meist um ausländische Angebote, sodass die Erfolgsaussichten eines KJM-Verfahrens als gering anzusehen sind. Dies gilt beispielweise für Spiele, die auf itunes.apple.com frei zugänglich und zum Teil kostenlos zur Verfügung stehen.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte.

4.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 107 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im ersten Halbjahr 2012 acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren:

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

4.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 27 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 22 Fälle abschließend bewertet. In 11 Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um drei Trailer, zwei Spielfilme, zwei Serienfolgen, zwei Folgen von Reality-TV-Formaten, eine Nachrichtenbeitrag und einen Erotikfilm.

Weitere fünf Fälle wurden bereits von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In jedem dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Der folgende Prüfkomplex ist gesondert hervorzuheben:

Nachrichtenbeiträge zum Tod Gaddafis

Im aktuellen Berichtszeitraum prüfte die KJM sieben Nachrichtenbeiträge zum Tod des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi. Dabei handelte es sich um fünf Ausstrahlungen im Tagesprogramm auf n-tv, RTL 2 und N 24 sowie um zwei Ausstrahlungen im Nachtprogramm auf RTL 2. Der Prüfung durch die KJM waren Beschwerden gegen die mediale Aufbereitung des Ereignisses vorausgegangen.

Alle Sendungen wurden hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Menschenwürde geprüft. Bei den Ausstrahlungen im Tagesprogramm wurde darüber hinaus eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung geprüft.

Zwei Sendungen im Tagesprogramm (RTL 2 news und N24 Nachrichten) enthielten ein entwicklungsbeeinträchtigendes Potential im Sinne des § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV

aufgrund der drastischen Bilder des toten Gaddafi. Dadurch bestand die Gefahr einer nachhaltigen Ängstigung von Kindern oder Jugendlichen. Aufgrund des fröhlichen und ausgelassenen Feierns des Todes eines Menschen bestand auch die Gefahr einer desorientierenden Wirkung. Allerdings lag ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vor, so dass im Ergebnis durch das Nachrichtenprivileg gemäß § 5 Abs. 6 JMStV keine Verstöße gegen den JMStV vorlagen. Die entsprechenden Prüfverfahren sind allesamt abgeschlossen.

4.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert berichtet.

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt 80 Fällen aus dem Bereich Telemedien befasst. 31 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In 15 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor – überwiegend bei Angeboten mit pornografischen Darstellungen. In 16 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere 49 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Mehr als drei Viertel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen.

Der Prüfkomplex der **Mediatheken** verdient dabei besondere Beachtung:

Die online-Mediatheken der verschiedenen Fernsehanbieter halten Sendungen, die zuvor im Rundfunk ausgestrahlt wurden, meist ca. eine Woche kostenfrei online vor, bevor sie gegen Zahlung geringer Beträge im Archiv abgerufen werden können.

Im ersten Halbjahr 2012 befasste sich die KJM mit zwei Telemedienangeboten, die in den Mediatheken von Pro Sieben und RTL abrufbar waren. Dabei handelt es sich um Fernsehsendungen des Hauptabendprogramms, die die Prüfgruppen zuvor als vorläufige Verstöße gegen den JMStV bewertet hatten: eine Folge der Serie „V - Die Besucher“

beinhaltete entwicklungsbeeinträchtigende Szenen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Das KJM-Prüfverfahren hierzu ist derzeit noch nicht abgeschlossen (► 2.2.2.4).

Abgeschlossen ist hingegen das KJM-Verfahren zu einer Folge des Erziehungsformates „Die Super-Nanny“: hier stellte die KJM einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest.

4.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Wie schon in der Vergangenheit, nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im relevanten Zeitraum insgesamt rund 200 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt gab die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu über 1600 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Von Anfang Januar bis Ende Juni 2012 war sie mit 72 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. In drei Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In allen drei Fällen stimmte der Prüfausschuss der

jeweiligen Entscheidungsempfehlung einstimmig zu, die Indizierung wurde abgelehnt. Hierbei handelte es sich um zwei Angebote aus dem Umkreis so genannter „Pro-Ana“-Angebote, die sich allgemein mit restriktivem Essverhalten und anderen Maßnahmen zur Gewichtsreduzierung auseinandersetzen. Die beiden Internetangebote sind jedoch nicht vorrangig auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Bei dem dritten Angebot, das islamkritische bzw. -feindliche Tendenzen aufwies, wurde eine Indizierung ebenfalls abgelehnt, da die entsprechenden Äußerungen noch von dem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt waren.

Bei weiteren fünf Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Die bereits im vergangenen Berichtszeitraum zu beobachtende Vielfalt der zu bewertenden Internetangebote setzte sich auch im ersten Halbjahr 2012 fort. Die Angebote, bei denen der Vorsitzende eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortete, wiesen eine große inhaltliche Bandbreite auf. Die befürwortenden Stellungnahmen des KJM-Vorsitzenden beinhalteten pornografische, gewalthaltige und rechtsextremistische Angebote sowie so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen.

27 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige der Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen. Aus Sicht des Jugendschutzes ist dabei besonders zu problematisieren, dass die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren als Lusterlebnis dargestellt werden. Durch die Präsentation der Frauen als hilflose und gefesselte Opfer wirken solche Angebote außerdem frauenfeindlich und degradierend. Frauen werden zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht.

Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, abgebildet.

Ein Angebot enthielt neben pornografischen Bildern auch Darstellungen von außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, indem Kleintiere, Insekten und Fische – insbesondere mit Hilfe von High Heels – gequält und getötet werden.

Diese Darstellungen sind für Minderjährige als sexualethisch desorientierend einzustufen. Die Darstellungen werden selbstzweckhaft und in einem sexualisierten Handlungskontext präsentiert. Sie entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von unter 18-Jährigen und können von ihnen in ihrer sexuellen Orientierungsphase nicht eingeordnet werden. Hier ist zu

beachten, dass für Jugendliche gerade in dieser Entwicklungsphase der Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität von großer Bedeutung ist. Neben dem problematischen Bild von Sexualität, das für Jugendliche eine allgemeine Orientierungsfunktion haben kann, birgt die ständige Verknüpfung von sexuellen Darstellungen mit dem Quälen und Töten von Kleintieren und Insekten die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt. Eine Verrohung von Heranwachsenden ist zu befürchten.

Weitere 19 Fälle hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt, indem sie Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen zeigten. Bei diesen Angeboten waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es Gewalthandlungen in einem sexuellen Kontext präsentiert, in dem eine Frau als Opfer einer Gewalttat vorgeführt und auf sexualisierte Weise abgebildet wird. Das Angebot zeigt Elemente einer außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktik, wie Fesselung und Atemreduktion mittels „Vakuumieren“ einer nackten Frau in Klarsichtfolie und stellt einen spielerischen Umgang mit Gewalt dar, wobei der Inszenierungscharakter für Kinder und Jugendliche nicht ersichtlich ist.

Neun Fälle wiesen rechtsextremistische Inhalte auf. In den entsprechenden Texten wurden Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen, indem der systematische Massenmord an jüdischen Mitbürgern während des NS-Regimes angezweifelt bzw. geleugnet wird. Die Textbeiträge lassen keinerlei kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit erkennen, vielmehr wird ein sehr einseitiges, ideologisch gefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben.

Zwei Angebote enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, so genannten „Posenfällen“. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts.

Zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierten. Hierbei handelte es sich um so genannte „Pro-Ana“-Angebote, die frei zugänglich Texte und Bilder enthielten, die ein extremes Schlankheitsideal und eine problematische bzw. gesundheitsgefährdende Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagierten.

Drei Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen bzw. „Tasteless“-Inhalte. Ermordete und getötete Menschen wurden auf voyeuristische Art und Weise mittels Fotos oder Videos gezeigt. Bei einem Angebot erfolgte eine Kommentierung des Bildmaterials, die sich durch ein hohes Maß an Zynismus auszeichnete. Den Opfern wurde keinerlei Empathie entgegengebracht. Existierende Gewalttabus wurden hier auf reißerische Art und Weise gebrochen. Insbesondere Kinder und Jugendliche können durch solch brutale Bilder nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Es ist außerdem zu befürchten, dass diese Art der realen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirkt, da sie als selbstzweckhaft und voyeuristisch zu bezeichnen ist.

Ein anderes Angebot machte ein deutschsprachiges Rap-Lied zugänglich, das auf der Text- und Bildebene Gewalthandlungen gegenüber Polizisten beschrieb und zu diesen aufforderte. Polizisten wurden als Vertreter einer willkürlichen Staatsgewalt dargestellt, die gewaltsame Übergriffe gegen Ausländer ausübten. Durch die drastische Schilderung von Gewaltanwendung und die direkte Aufforderung zu Gewalthandlungen sind eine Verrohung von Heranwachsenden und ein Empathieverlust bei Opfern von Gewalttaten zu befürchten.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1400 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im ersten Halbjahr 2012 wurden 114 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Eine Vielzahl von Indizierungsanträgen der KJM resultierte aus der Liste eines Jugendamtes mit ca. 300 überwiegend pornografischen Angeboten, die die BPjM mit Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Antragstellung an die KJM-Stabsstelle übermittelt hatte. Zahlreiche dieser Angebote werden gegenwärtig noch von der KJM-Stabsstelle überprüft. Eine Reihe von Internetangeboten wurde der KJM von jugendschutz.net als antragsberechtigter Institution mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Auch die eigene Recherchetätigkeit der KJM-Stabsstelle führte zu

Indizierungsanträgen bei der BPjM. Die Indizierungsanträge wurden von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 93 Angebote enthielten einfache Pornografie.

Sieben Angebote zeigten so genannte schwere Pornografie: Sechs Angebote enthielten virtuelle Darstellungen, bei denen sexuelle Handlungen mit Kindern abgebildet wurden. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen. Zudem wird mit solchen Angeboten der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile oder pädokrimine Neigungen besitzen, bedient. Auch die Absicht einer sexuellen Stimulation dieses Nutzerkreises wird durch diese Angebote unterstützt. Ein Angebot zeigte Tierpornografie.

Fünf Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie Videoclips zugänglich machten, in denen Osama Bin Laden und der Dschihad glorifiziert wurden. Ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religions-gemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, werden damit untergraben. Bei Kindern und Jugendlichen kann ein nachhaltiger Empathieverlust bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten bzw. terroristischen Anschlägen die Folge sein. Eine Verrohung von Heranwachsenden ist ebenfalls zu befürchten.

Bei weiteren drei Fällen wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt. Hierbei handelte es sich um Angebote, die jeweils ein Computer- und Konsolenspiel vertrieben, das sich durch einen hohen Grad an Gewalt und Splattereffekten auszeichnete. Gewalt wurde hier als selbstverständliche Handlungsoption und als einziges Konfliktlösungsmittel präsentiert. Die in den Trailern gezeigten Spielzüge ließen kein anderes Spielziel oder andere Inhalte erkennen, als das zum Teil möglichst grausame Töten aller Gegner. Die Inhalte legten nahe, dass die Gewalthandlungen im Rahmen des Spiels häufig selbstzweckhaft waren und in einen positiven Kontext gestellt wurden. Eine Verrohung und ein nachhaltiger Empathieverlust von Heranwachsenden sind daher zu befürchten.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei drei der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. In mehreren Textbeiträgen wurde rassistisches Gedankengut verbreitet und der Revisionismus unterstützt, indem der systematische Massenmord an der

jüdischen Bevölkerung während des NS-Regimes angezweifelt und in den Bereich des Mythos verortet wurde.

Ein Angebot beinhaltete so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen. Die Abbildungen zeigten leicht bekleidete junge Mädchen, beispielsweise in Unterwäsche oder Bikini. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen.

Zwei Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen und „Tasteless“-Inhalte in Form von Videos und Fotos. Ein Angebot zeigte beispielsweise ein Video mit Gewalthandlungen an einem Mann, der anschließend getötet wurde. Das Internetangebot enthält damit frei zugänglich exzessive Gewaltdarstellungen, die sterbende Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigen und dabei jeweils ein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Die Darbietung des Gezeigten wird als realistisches und grausames Spektakel inszeniert, welches das Leiden von Menschen respektlos abbildet. Existierende Gewalttabus werden auf reißerische Art und Weise gebrochen. Das Angebot zielt ausschließlich darauf ab, den Betrachter zu schockieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche können durch diese brutalen Bilder nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Es ist außerdem zu befürchten, dass diese Art der kontextlosen realen Gewaltpräsentationen auf Heranwachsende sittlich verrohend wirkt, da diese selbstzweckhaft und voyeuristisch zu Unterhaltungszwecken gezeigt werden und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Die Lust an exzessiver Gewalt wird damit propagiert, ein nachhaltiger Empathieverlust ist zu befürchten.

Das andere Angebot beinhaltete einen Videoclip, in dem ein Hundewelp mit einer brennbaren Flüssigkeit übergossen und anschließend in Brand gesetzt wird. Die Lust am Quälen und Töten eines Tieres wird propagiert. Auch hier ist ein nachhaltiger Empathieverlust bei Kindern und Jugendlichen zu befürchten.

5. Weitere Arbeitsschwerpunkte

5.1 „Scripted Reality“-Formate

Anlass und bisherige Befassung mit dem Thema „Scripted Reality“:

In der ZAK-Sitzung am 22.11.2011 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Thema Reality TV/Scripted Reality unter Federführung des Beauftragten für Programm und Werbung aufbereiten sollte. Ziel der Arbeit der AG war es, Reality TV-Formate zu identifizieren, einzuordnen und zu bewerten und somit eine Diskussionsgrundlage für Gespräche mit Veranstaltern zu schaffen, sowie die Diskussion des Themas in der Gremienkonferenz im März 2012 anzuregen. Da bei der Aufarbeitung dieses Themenfelds nicht nur Fragen der Programmanforderungen des Rundfunkstaatsvertrages berührt sind, sondern auch Fragen des Jugendschutzes und der Menschenwürde, hatte die ZAK den Wunsch geäußert, bei der Faktensammlung möglichst auch die KJM-Fälle zu diesem Thema zu berücksichtigen und in Abstimmung mit der KJM auch die jugendmedienschutzrechtlichen Aspekte des „Scripted Reality“-Themas mit aufzunehmen. Die KJM-Stabsstelle wurde daher angefragt, die Arbeit der Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang zu unterstützen.

Die KJM-Stabsstelle hatte der Geschäftsstelle der ALM im Februar einen Bericht zum Thema „Scripted Reality“ zugeliefert. Die Arbeitsgruppe der ZAK tagte am 26.04.2012 unter Federführung des Beauftragten für Programm und Werbung der ZAK in Berlin. Prof. Hans-Jürgen Weiß und Dr. Annabelle Ahrens (GöFak) stellten hier das Thema „Scripted Reality“ aus wissenschaftlicher Perspektive vor. Zudem diskutierten die Mitglieder der AG über Handlungsoptionen der Landesmedienanstalten, insbesondere über eine mögliche Kennzeichnungspflicht. Als vorläufiges Diskussionsergebnis wurde festgehalten, dass in den Angeboten privater Rundfunkveranstalter zahlreiche unterschiedliche Formen von „Scripted Reality“-Formaten auftreten, die im Hinblick auf grundsätzliche Fragestellungen wie dem Jugendschutz und den Programmgrundsätzen nach den bereits angewendeten Beurteilungskriterien zu überprüfen sind. Eine Kennzeichnung entsprechender Angebote wurde aus aufsichtsrechtlicher Perspektive zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch nicht als zwingend erforderlich erachtet.

Am 10.05.2012 fand daraufhin ein Workshop der ZAK mit dem Titel „Wirklich. Fernsehen. Wirklicher? Scripted Reality – eine Praxis in der Diskussion“ statt, um mit Veranstaltern, Produzenten, Journalisten und Medienwissenschaftlern über Inhalte und Herausforderungen von „Scripted Reality“ zu diskutieren (► 5.3.3.1).

Jugendschutzrechtliches Problempotenzial von „Scripted Reality“-Formaten aus der Sicht der KJM und des BLM-Jugendschutzreferates

TV-Formate mit inszenierter Wirklichkeit haben viele verschiedene Namen: „Reality-TV“, „Reality-Shows“, „Doku-Soaps“, „Scripted Reality“, „Pseudo-Doku-Soaps“ etc. Allen ist gemein, dass die Realität oder Teile der Realität in irgendeiner Form inszeniert dargestellt werden, manchmal angelehnt an oder vermischt mit realen Ereignissen und Personen, manchmal komplett erfunden – wie im Fall von „Scripted Reality“: Hier werden die Geschichten von einem Redaktionsteam entwickelt, die Darstellung erfolgt überwiegend durch Laiendarsteller.

Formate mit Varianten inszenierter Wirklichkeit haben im privaten Fernsehen im Verlauf der letzten zehn Jahre stark zugenommen. Bereits in den Nachmittags-Talkshows arbeiteten die Sender zumindest teilweise mit inszenierten Geschichten und mit Hilfe von Laiendarstellern, noch mehr bei Gerichtssendungen. Heute gibt es unzählige Beispiele dafür im Programm der privaten TV-Sender, wobei häufig Geschichten rund um Familien dominieren.

Dementsprechend sind auch die meisten bislang behandelten Prüffälle der KJM dem Genre Reality-TV zuzuordnen.

Geprüft wurden u. a. die Formate „Big Brother“ (Gruppenbeschwerde im Jahr 2004 zu antisemitischen Äußerungen durch Bewohner), „Erwachsen auf Probe“ (800 Beschwerden im Jahr 2009), „MTV I want a famous face“, „The Bachelor“, „Die Super Mamas – Einsatz im Kinderzimmer“, „The Swan – Endlich schön“, „Die Autohändler – feilschen, kaufen, Probe fahren“, „Alles ist möglich“, „Die Burg“, „Das Geständnis – Heute sag ich alles“, „True Life: I do everything for money“, „Chaos Fahrer – Gefangen im Kreisverkehr“, „We are family“, „Deine Chance 3 Bewerber 1 Job“, „MTV: I love New York“, „U 20 - Deutschland deine Teenies“, „Die Super-Nanny“, „Extrem schön – Endlich ein neues Leben“, „1000 Wege ins Gras zu beißen“, „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“, „Reality Affairs“, „Die Mädchen-Gang“, „X-Diaries“ und „Die strengsten Eltern der Welt“.

Dazu kommen folgende Formate, die als Doku-Soap ebenfalls zum Genre Reality-TV gezählt werden können: „Frauentausch“, „Arabella – Die Abschlussklasse 2003“, „Papa gesucht“, „Aus alt mach neu: Brigitte Nielsen in der Promi-Beautyklinik“, „Endlich Urlaub“, „Der Bluff – Vom Poeten zum Gangsta-Rapper“, „Der Promi Trödeltrupp“.

Ferner wurden 60 Folgen des „Scripted Reality“-Formats „X-Diaries – love, sun & fun“ geprüft, die im Vorabend- und Tagesprogramm von RTL 2 ausgestrahlt wurden. In Bezug auf die Begrifflichkeiten ist anzumerken, dass eine Unterscheidung zwischen „Scripted Reality“

und Reality-TV oft vernachlässigt wird und die beiden Termini oft gleichgesetzt werden. „Scripted Reality“ ist als Unter-Genre von „Reality TV“ zu verstehen.

Hauptproblematik in allen Formaten mit inszenierter Realität ist, dass es für die Zuschauer, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sehr schwierig ist, Realität und Fiktion zu trennen bzw. das Ausmaß der medialen Inszenierung des als real präsentierten Geschehens richtig erkennen und einordnen zu können. Oft wird das gezeigte Geschehen für Realität gehalten. Hinzu kommt häufig, dass in derartigen Formaten einerseits Konflikte stark übertrieben werden und bewusst eskalieren, andererseits Lösungen stark vereinfacht werden. Wenn Kinder und Jugendliche sich dann an diesen Sendungen orientieren, sich mit den Protagonisten identifizieren und sich Rat und Hilfe für ihre eigenen Probleme suchen, besteht die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung und somit einer Entwicklungsbeeinträchtigung u. a. durch Übernahme eines verzerrten Menschen- und Weltbildes.

Die Entwicklungsbeeinträchtigung bei „Scripted Reality“-Formaten am Beispiel von „X-Diaries“ begründete die KJM jeweils vor allem mit der aufdringlichen Darstellung der Themen Sex und Alkohol, der problematischen Rollen(vor)bilder und der derb-zotigen Sprachwahl. Aufgrund der für Heranwachsende nicht zu erkennenden Fiktionalität der Sendung ist eine sozialetische Desorientierung für unter 16-Jährige bzw. für unter 12-Jährige zu befürchten.

Gegenwärtiger Diskussionsstand

Bei Formaten aus dem Genre „Scripted Reality“ wird eine klare Kennzeichnung als sinnvoll erachtet, um sie deutlich von informierenden Inhalten abzugrenzen. Eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung wird jedoch nicht als zwingend erforderlich erachtet, vielmehr kommt es auf eine breite gesellschaftliche Debatte über den fiktiven Charakter der Sendungen an. Im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des RStV und des JMStV sind entsprechende Angebote grundsätzlich im Einzelfall zu überprüfen.

5.2 Untersuchung zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“

Eine im Auftrag des ZAK-Beauftragten für Programm und Werbung eingerichtete Arbeitsgruppe zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“ führte eine Untersuchung durch, die sich auf Kinderprogrammangebote ausgewählter TV-Veranstalter und auf die mit ihnen verbundenen Internetangebote bezog. Erste Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in einer Arbeitsgruppen-Sitzung Anfang Mai diskutiert. Teilnehmer der AG waren die Werbe- und Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten, die Federführung lag bei der LfM.

Die Untersuchung sollte zeigen, welche Auffälligkeiten in Rundfunk- und Telemedienangeboten feststellbar sind, die im Hinblick auf die Vorschriften des RStV bzw. der WerbeRL problematisch erscheinen. Einbezogen wurden insgesamt 45 Rundfunk- und Telemedienangebote privater Veranstalter und des öffentlich-rechtlichen KiKA.

In der AG-Sitzung wurde herausgestellt, dass eine ganze Reihe von TV-Veranstaltern keine kinderaffinen Angebote im Programm hat und demzufolge auch keine entsprechenden Angebote für Kinder im Internet vorhält. Die übrigen Veranstalter, die an Kinder gerichtete Sendungen zeigen, verweisen in diesem Kontext (in unterschiedlicher Intensität) auch auf das eigene Telemedienangebot. So lassen sich an Kinder gerichtete Rundfunkinhalte häufig inhaltsgleich auch über die Internetseiten der Veranstalter abrufen. Hier finden sich in Anbindung an bekannte Sendungen aus dem TV-Angebot zudem zahlreiche Spiele, die häufig mit Gewinnspielen verknüpft sind. Die Duplizierung bzw. Aufnahme programmlicher Elemente im Internet eröffnet den Veranstaltern Möglichkeiten der (kindlichen) Zuschauerbindung wie der crossmedialen Vermarktung im Hinblick auf eine zusätzliche werbliche Zielgruppenansprache.

Sofern bei den untersuchten Angeboten ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des RStV sowie des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die jeweils zuständige Landesmedienanstalt gebeten, ein Prüfverfahren einzuleiten. Die Arbeitsgruppe empfahl zudem bei fehlenden Werbekennzeichnungen in Internetangeboten, dass die nach dem JMStV zuständigen Landesmedienanstalten, soweit sie nicht auch nach RStV und TMG für das Telemedienangebot zuständig sind, einen entsprechenden Hinweis an die aufsichtführende Stelle geben.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

5.3.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen – Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus. Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen ferner zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen

des JMStV vorlagen. Die Pressemitteilungen der KJM sind unter www.kjm-online.de (Rubrik „Aktuelles“) abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

5.3.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

„Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“

Zum Messeauftritt auf der didacta gab die KJM die Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“ in überarbeiteter Version heraus. Die Broschüre enthält Informationen über Themen und Regelungen des Jugendmedienschutzes, Gefährdungen und mögliche Konsequenzen für Kinder und Jugendliche als Mediennutzer und -akteure. Eltern und pädagogische Fachkräfte erhalten darüber hinaus Tipps, wie sie Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen der Medien schützen und ihnen einen kompetenten Umgang mit elektronischen Medien aufzeigen können.



5.3.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

5.3.3.1 Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

KJM-Veranstaltung „Fragen am Freitag“ am 30.03.2012 in München

Im Berichtszeitraum wurde die KJM-Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Fragen am Freitag“ wieder aufgenommen. Am 30.03.2012 lautete das Thema: „Jugendschutzprogramme – Land in Sicht?“. Nach einer Einführung des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diskutierten Felix Barckhausen, Referatsleiter „Jugend und Medien“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Katharina Geiger, Geschäftsführerin Deutscher Evangelischer Frauenbund, Landesverband Bayern, Stefan Schellenberg, Mitbegründer Jus Prog e.V., Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net, und Thomas Schieman, Referent der Politischen Interessenvertretung der Deutschen Telekom. Unter der Moderation von Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, ging es um die Zukunft von Jugendschutzprogrammen.



Medientreffpunkt Mitteldeutschland / Treffpunkt Mediennachwuchs vom 07. bis 09.05.2012 in Leipzig

Im Rahmen des „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ fand der „Treffpunkt Mediennachwuchs“ statt, eine Veranstaltung, die sich speziell an die junge Generation als Mediennutzer und als Medienproduzenten richtet. In dem Rahmen fand unter dem Titel „Jugend im Netz – Zwischen Schutzbedürfnis und Freiheitsdrang“ am 08.05.2012 eine Podiumsdiskussion mit Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, Thomas Jarzombek, MdB, CDU, und Paul Meyer-Dunker, Junge Piraten, statt. Die Teilnehmer diskutierten darüber, wie viel Verantwortung die Jugend im Netz trage, woher die Medienkompetenz komme und wo die Grenzen der Freiheit lägen. Die KJM stand außerdem vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung und verteilte Informationsmaterialien. Ferner unterstützte sie den „Treffpunkt Mediennachwuchs“ wie in den Vorjahren mit einem finanziellen Beitrag.

Workshop „Wirklich. Fernsehen. Wirklicher? Scripted Reality – eine Praxis in der Diskussion“ am 10.05.2012 in Berlin

Am 10.05.2012 fand in Berlin der Workshop der ZAK mit dem Titel „Wirklich. Fernsehen. Wirklicher? Scripted Reality – eine Praxis in der Diskussion“ statt. Ziel des Workshops war es, mit Veranstaltern, Produzenten, Journalisten, Medienwissenschaftlern über Inhalte und Herausforderungen von „Scripted Reality“ zu diskutieren. Prof. Dr. Volker Lilienthal von der Universität Hamburg präsentierte aktuelle Formate aus den Programmen privater Fernsehveranstalter. Prof. Dr. Hans-Jürgen Weiß, Leiter der GöfaK-Medienforschung, stellte „Scripted Reality“-Formate und ihr Programmumfeld im deutschen Fernsehen vor. In den anschließenden Podiumsdiskussionen diskutierten die Teilnehmer über die Gründe des Erfolgs von „Scripted Reality“ sowie über mögliche problematische Wirkungen. Die KJM wurde durch Thomas Krüger, einen ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten, der die jugendschutzrelevanten Aspekte in die Diskussion einbrachte (► 5.1).

Gespräch der Obersten Landesjugendbehörden mit der KJM am 27.06.2012 in Mainz

In mittlerweile bewährter und gewohnter Weise fand der fachliche Austausch zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM seine Fortsetzung. Weitere Teilnehmer waren Referenten des Bundesfamilienministeriums sowie der Länder. Im Schwerpunkt wurde über die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes in Bezug auf die Novellierung des JuSchG und des JMStV, über die Neustrukturierungen der Jugendschutzaufsicht innerhalb der KJM sowie der Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollen im Jugendmedienschutz diskutiert.

5.3.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Gesprächsrunde und Workshop „Kommunikation zum Jugendmedienschutz“ am 10.01.2012 in Berlin

Auf gemeinsame Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes wurde unter Teilnahme von Wirtschaftsvertretern, der Freiwilligen Selbstkontrollen FSM und USK sowie der KJM-Stabsstelle der Austausch bezüglich einer Kommunikationsstrategie in Sachen Jugendschutz und Jugendschutzprogramme fortgeführt. Die Teilnehmer diskutierten über die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Kampagne zur Förderung des Jugendschutzes im Internet. Diese soll im Schwerpunkt Jugendschutzprogramme auf einer übergeordneten Ebene bekannter machen und deren Akzeptanz verbessern.

Live-Interview zum Thema „Jugendschutz im Internet“ am 11.01.2012 in Kiefersfelden

Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, gab On 3 Südwild, dem Jugendmagazin des Bayerischen Fernsehens, am 11.01.2012 ein Live-Interview in Kiefersfelden. Thema des gut 15-minütigen Auftritts waren der Jugendschutz im Internet sowie Zensurvorwürfe aus der Bloggerszene. Außerdem wurde ein Beitrag über die BLM-Programmebeobachtung und die KJM-Stabsstelle eingespielt.

didacta vom 14.02. bis 18.02.2012 in Hannover

Die Bildungsmesse didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa, fand vom 14.02. bis 18.02.2012 in Hannover statt.



Da Lehrer und Erziehende wichtige Multiplikatoren für die Belange des Jugendschutzes sind, präsentierte sich die KJM auch 2012 wieder – im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes der Landesmedienanstalten – auf der didacta. Die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle, die vor Ort mit dem Fachpublikum sprachen und Informationsmaterial verteilten, stellten erneut fest, dass das Thema Jugendschutz von Jahr zu Jahr wichtiger für diese Dialoggruppe wird.

Fortbildung „Neue Medien: Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen und Problemfelder“ vom 06. bis 08.03.2012 in Schloss Wendgräben

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt veranstaltete vom 06. bis 08.03.2012 zusammen mit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Schloss Wendgräben nahe Magdeburg eine Fortbildung für Mitarbeiter der Polizei aus Sachsen-Anhalt (Bereich Prävention) zum Thema „Neue Medien: Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen und Problemfelder“. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle hielt einen Vortrag über die Aufgaben und Zuständigkeiten der KJM und den Jugendschutz im Internet. Dabei wurden auch Beispiele aus der Prüf- und Aufsichtspraxis vorgeführt und diskutiert. Es wurden Parallelen in der Arbeit der Polizei (Bereich Prävention) und der Medienaufsicht im Internet festgestellt: Auch wenn der Erfolg nicht immer unmittelbar messbar ist, so ist die Arbeit dennoch unverzichtbar.

Initiative „Dialog Internet“ am 14.03.2012 in Berlin

Am 14.03.2012 fand in Berlin ein Workshop im Rahmen des „Dialog Internet“ statt, initiiert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Teilnehmer waren rund 50 Vertreter, u. a. aus Einrichtungen des Jugendschutzes, der Medienpädagogik, der freiwilligen Selbstkontrollen, aus Verbänden, der Netzgemeinde sowie von Ministerien. Vorgestellt wurde die qualitativ und quantitativ angelegte Studie „EXIF – Exzessive Internetnutzung in Familien“. Die Ergebnisse zeigten u. a., dass ein dringender Bedarf an familiärer medienerzieherischer Aufklärung bestehe. Von der Forschergruppe um Prof. Kammerl wurden einige konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt – etwa die Initiierung von Erziehungspartnerschaften zwischen Eltern und Lehrkräften. In anschließenden Workshops wurden unterschiedliche medienpädagogische Themen diskutiert.

Fachtagung Medienaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern am 28.03.2012 in Schwerin

Am 28.03.2012 fand in Schwerin eine Fachtagung zu den Themen Medienaufsicht und Jugendmedienschutz statt, die sich insbesondere an Richter und Staatsanwälte wandte. Neben dem Themenkomplex der Medienaufsicht, der von der stellvertretenden Direktorin der MMV erläutert wurde, stellte eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle die rechtlichen Aspekte des Jugendmedienschutzes dar. Ein Mitarbeiter von jugendschutz.net referierte über die technischen Gesichtspunkte des Jugendmedienschutzes. Die Beteiligten bekräftigten ihren Willen, im Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienkompetenz in Zukunft verstärkt zusammenarbeiten zu wollen.

Besuch ukrainische Delegation am 16.05.2012 in München

Am 16.05.2012 besuchte eine ukrainische Journalistendelegation die BLM, um sich über deren Aufgaben und Tätigkeitsfelder zu informieren. Neben den Grundlagen der Medienregulierung in Deutschland, einem Einblick in die Organisation der Programmbeobachtung und der Klärung von technischen Fragen stellte eine Mitarbeiterin der BLM bzw. der KJM-Stabsstelle BLM und KJM vor und erläuterte die Aufgabenbereiche und die Funktionsweise des deutschen Jugendmedienschutzesystems.

“Fighting Cybercrime: Between Legislation and Concrete Action” am 24./25.05.2012 in Mailand

Die Europäische Rechtsakademie veranstaltete am 24. und 25.05.2012 in Mailand ein Seminar über das Thema „Fighting Cybercrime: Between Legislation and Concrete Action“, an dem auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle teilnahm. Die Veranstaltung bot einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen in der Europäischen Union sowie über die verschiedenen Aktivitäten in einzelnen Ländern. Konsens bestand darin, dass ein möglichst übergreifendes Zusammenwirken wünschenswert sei, um Internetkriminalität wirkungsvoll bekämpfen zu können.

Sommerforum Medienkompetenz am 07.06.2012 in Berlin

„Alles nur Theater? Fernsehen zwischen Bühne und Wirklichkeit“ – unter diesem Titel lud die mabb gemeinsam mit der FSF am 07.06.2012 zum Sommerforum Medienkompetenz nach Berlin. Im Medieninnovationszentrum Babelsberg (MIZ) standen „Scripted Reality“-Formate, ihre Produktionsbedingungen und ihre möglichen Auswirkungen auf Heranwachsende im Mittelpunkt. Zu den Referenten und Diskutanten gehörten u. a. Dr. Gerd Hallenberger, Medienwissenschaftler, Daniela Hansjosten, Redakteurin Jugendschutz RTL, und Felix Wesseler, Pressesprecher filmpool. Eine Mitarbeiterin der BLM bzw. der KJM-Stabsstelle nahm an der Veranstaltung teil.

Gespräch mit einem Vertreter der japanischen Botschaft Berlin am 14.06.2012 in München

Am 14.06.2012 besuchte der japanische Botschaftssekretär für Post und Telekommunikation die BLM bzw. die KJM-Stabsstelle, um sich über die Arbeit der BLM bzw. der KJM und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien zu informieren. Der Botschaftsvertreter zeigte sich vor allem interessiert daran, wie der Jugendmedienschutz im Internet und bei neuen technischen Geräten, wie Smartphones, in Deutschland organisiert ist, und betonte, dass dieses Thema auch in Japan eine immer größere Bedeutung bekomme.

Gespräch über die rechtliche Einordnung von digitalen Werbeflächen in U-Bahnhöfen am 14.06.2012 in Berlin

Auf Anregung der Obersten Landesjugendbehörden fand ein erster Austausch mit den Staats- und Senatskanzleien der Länder, der KJM-Stabsstelle sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die rechtliche Einordnung von digitalen Werbeflächen in U-Bahnhöfen als Träger- oder als Telemedium statt. Konsens bestand darin, dass keine Regelungslücke in den Jugendschutzsystemen von JMStV und JuSchG besteht; keine Einigkeit konnte über die Einordnung eines einzelnen Prüffalls als Träger- oder Telemedium erzielt werden. Die Obersten Landesjugendbehörden halten es für wünschenswert, auch bei digitalen Werbeflächen im öffentlichen Raum die strengeren Regelungen des JuSchG heranzuziehen.

5.3.4 Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis einschließlich Juni 2012 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.